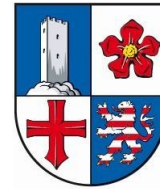


Beschlussvorlage



**Kreis
Bergstraße**

Vorlage Nr.: 18-0801
erstellt am: 06.02.2018

Abteilung: Abt. Recht, Kommunalaufsicht und Kreisgremien
Verfasser/in: Fachbereich Kreisgremien
Aktenzeichen: I-6/1-1020.015.811

Jugendhilfeausschuss des Kreises Bergstraße - Vorschlag der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bergstraße e.V. für die Neuwahl eines stimmberechtigten Mitglieds für die laufende 18. Wahlzeit des Kreistages

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	12.03.2018	Ö	Wahl

Erläuterung:

Dem Jugendhilfeausschuss des Kreises Bergstraße gehören gemäß Satzung unter anderem 10 vom Kreistag zu wählende stimmberechtigte Mitglieder an, die von den im Zuständigkeitsbereich des Kreises Bergstraße wirkenden anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden. Benennungen der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin /ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

Der Kreistag wählte in seiner Sitzung am 06.06.2016 auf Vorschlag der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bergstraße e.V. Herrn Peter Blessing, Frankfurt, als stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses für die 18. Wahlzeit.

Herr Peter Blessing hat zum 31.12.2017 seine Tätigkeit als Geschäftsführer der Arbeiterwohlfahrt Bergstraße Soziale Dienste gGmbH beendet und die Niederlegung seines Mandats im Jugendhilfeausschuss erklärt.

Von der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bergstraße e.V. wird für die Nachfolge von Herrn Blessing als stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss

Herr Sebastian Parker, Griesheim,

vorgeschlagen.

Als stellvertretendes Mitglied fungiert weiterhin Frau Nicole Hascher.

Herr Parker führt seit 01.01.2018 den Kreisverband Bergstraße der Arbeiterwohlfahrt und ist als Geschäftsführer der Arbeiterwohlfahrt Bergstraße Soziale Dienste gGmbH bestellt.

Der Kreistag wird um Wahl von Herrn Sebastian Parker als stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses des Kreises Bergstraße für die laufende 18. Wahlzeit gebeten.

Die Wahl kann, wenn niemand widerspricht, gemäß § 55 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung i.V.m. § 32 Hessische Landkreisordnung durch Handaufheben erfolgen.